



Professor Dr.  
Georgios Gounalakis,  
Universität Marburg

## Die Caroline-Rechtsprechung – „Es war einmal ...“?

*Das Urteil des EGMR  
hat mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet*

xis gehöre nun ebenfalls in die Kategorie „Es war einmal ...“ – mit entsprechend verheerenden Folgen für die Rechtssicherheit und nicht zuletzt die Pressefreiheit.

Nach Auffassung des EGMR verstoßen die deutschen Gerichte gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wenn sie Caroline als absolute Person der Zeitgeschichte ansehen und deshalb selbst bei Fotos aus ihrem Alltagsleben dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit Vorrang gegenüber dem Recht der Prinzessin auf Privatsphäre einräumen. Das Abgrenzungskriterium der örtlichen Abgeschiedenheit, die auch in der Öffentlichkeit ein Recht auf Privatsphäre garantiert, sei in der Praxis ungeeignet, da nicht im Voraus zu bestimmen.

Stattdessen möchte das Gericht den Ausgleich zwischen Recht auf Privatsphäre und Informationsinteresse der Öffentlichkeit durch eine qualitative Bewertung der Publikation herstellen. Abgrenzungskriterium sei der Beitrag, den Fotos oder Artikel in der Presse zu einer Debatte von allgemeinem Interesse leisten. Die Berichterstattung über das Verhalten von Politikern in Ausübung ihrer Ämter sei geeignet, eine solche Debatte auszulösen, und deshalb erlaubt, die Berichterstattung über ihr Privatleben jedoch nur in Ausnahmefällen. Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person ohne offizielle Funktion – als solche wird auch die Prinzessin angesehen – trügen zu einer öffentlichen Diskussion nicht bei. Hier sei dem Schutz der Privatsphäre Vorrang einzuräumen.

Eine Antwort auf die Fragen, welche Personen als Amtsträger anzusehen sind, wo ihr Privatleben beginnt und wann eine Debatte von allgemeinem Interesse ist, bleibt das Gericht schuldig.

Zwar hat die EMRK in Deutschland den Rang eines einfachen Gesetzes und steht damit in

in Parallelfällen mit dem Urteil des EGMR auseinandersetzen müssen. Aber wann ist ein Fall ein Parallelfall? Wie verhält es sich zukünftig mit Showstars, Fußballspielern oder urlaubenden Politikern? Ist ein Außenminister, ein Bundeskanzler jemals ausschließlich Privatperson? Wann ist eine Debatte von öffentlichem Interesse? Das Urteil des EGMR hat mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Letztlich werden weiterhin die Gegebenheiten des Einzelfalls ausschlaggebend dafür sein, ob der Privatsphäre oder dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit Vorrang zu gewähren ist. Im Ergebnis wird die Caroline-Rechtsprechung nicht in die Kategorie „Es war einmal ...“ gehören, sondern in die Kategorie „Unendliche Geschichte“.